

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche  
Räume, Europa und Verbraucherschutz | Postfach 7052 | 24170  
Kiel

An den  
Vorsitzenden des Umwelt- und  
Agrarausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen  
Landtages  
Herrn Heiner Rickers, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4398

Per Mail an:

[Umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

10.02.25

**35. Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses am 4. Dezember 2024;  
TOP 2 Bericht zur Diskussion über eine Forderung eines Verbots der Jagd auf  
Katzen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

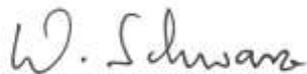
in der o.g. Sitzung haben die Abgeordneten um schriftliche Information über die in den  
einzelnen Bundesländern geltenden Regelungen zum Umgang mit verwilderten Katzen  
gebeten.

Des Weiteren hat die Abg. Sandra Redmann (SPD) an den Fall der im Mai 2024 angeschossenen und nach Hause zurückgekehrten Katze in Bokhof bei Ahrensbök erinnert und nach Informationen gebeten, ob beziehungsweise wie zu den Hintergründen der Tat ermittelt werde.

Angefügt übersende ich die gewünschten Informationen.

Der Fall der angeschossenen Katze ist der unteren Jagdbehörde des Kreises Ostholstein unbekannt. Der Fall wurde aber als Straftatbestand gegenüber der Polizei Ahrensbök eam 04.06.2024 angezeigt und von dort am 29.06.2024 an die Staatsanwaltschaft Lübeck abgegeben .

Mit freundlichen Grüßen



Werner Schwarz

Anlagen:

- Übersicht Bundesländer geltende Regelungen zum Umgang mit verwilderten Katzen
- Übersicht Bundesländer Katzenjagd

Tabelle1

Land	Töten streunender/ wildernder	Regelung	Rechtsgrundlage
Baden-Württemberg	Ja	Wildtierschützer dürfen in ihrem Jagdbezirk streunende Hauskatzen mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde in Wildruhegebieten nach § 42 und mit Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde in Schutzgebieten nach den Vorschriften des Naturschutzrechts im Einzelfall töten, sofern der Schutzzweck es erfordert und andere mildere und zumutbare Maßnahmen nicht erfolgversprechend sind. Lebend gefangene Hunde und Katzen sind als Fundsachen zu behandeln.	§ 49 JWWMG
Bayern	Ja	Wildernde Katzen dürfen von Jagdschutzberechtigten getötet werden. Katzen gelten als wildernd, wenn sie im Jagdrevier in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen werden. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf solche Katzen, die sich in Fallen gefangen haben, die in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude aufgestellt worden sind. Die Befugnis gilt nicht gegenüber in Fallen gefangenen Katzen, deren Besitzer eindeutig und für den Jagdschutzberechtigten in zumutbarer Weise festgestellt werden können.	§ 42 BayJG
Berlin	Ja	Wildernde Katzen, die außerhalb der Einwirkung der führenden Person im Jagdbezirk wildern, dürfen von Jagdschutzberechtigten getötet werden.	§ 33 LjagdG Bln
Brandenburg	Ja	Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt, streunende Katzen zu töten. Als streunend gelten Katzen, die im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 200 Meter vom nächsten Haus angetroffen werden.	§ 40 BbgJagdG
Bremen	Ja	Jagdschutzberechtigte dürfen streunende Katzen im Jagdbezirk töten, es sei denn, dass sich die Katze weniger als 200 m vom nächsten Haus entfernt befindet	Art. 28 LJagdG Bremen
Hamburg	Ja	Jagdschutzberechtigte Personen sind befugt, wildernde Katzen zu töten. Katzen gelten als wildernd, wenn sie in einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten bewohnten Haus angetroffen werden.	§ 22 LjagdG HA
Hessen	Ja	Die zur Ausübung des Jagdschutzes nach § 25 Abs. 1 Bundesjagdgesetz Berechtigten sind befugt, Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 500 Meter, im Zeitraum vom 1. März bis 31. August in einer Entfernung von mehr als 300 Meter von der nächsten Ansiedlung jagend angetroffen werden, zu töten. Die Tötung muss unterbleiben, wenn andere Maßnahmen ausreichen, um die Gefahr abzuwehren, die von der Katze ausgeht.	§ 32 HjadgG
Mecklenburg-Vorpommern	Ja	Die zur Ausübung des Jagdschutzes in einem Jagdbezirk berechtigten Personen sind befugt, Katzen, die weiter als 200 Meter vom nächsten Hause angetroffen werden, zu töten.	§ 23 LJagdG M-V

Tabelle1

Niedersachsen	Ja	Die Jagdschutzberechtigten sind in ihrem Jagdbezirk befugt, wildernde Hauskatzen, die sich mehr als 300 m vom nächsten Wohnhaus entfernt befinden, zu töten.	§ 29 NjagdG
Nordrhein-Westfalen	Nein	Das Töten von Katzen ist verboten.	§ 19 LJG-NRW
Rheinland-Pfalz	Ja	Jagdausübungsberechtigte sind befugt, wildernde Hauskatzen, die in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten Wohnhaus angetroffen werden, zu töten. Hauskatzen gelten als wildernd, soweit und solange sie erkennbar dem Wild nachstellen und dieses gefährden. Dieses Recht gilt nicht gegenüber Hauskatzen, die sich erkennbar in menschlicher Obhut befinden und sich durch andere Maßnahmen als der Tötung vom Wildern abhalten lassen.	§ 33 LJG RLP
Saarland	Nein	Es ist verboten, Katzen zu töten.	§ 32 SJG
Sachsen	Ja	Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt, streunende Katzen zu töten. Katzen gelten als streunend, wenn sie im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen werden.	§ 44 LJG Sachsen
Sachsen-Anhalt	Ja	Jagdschutzberechtigte dürfen Katzen im Jagdbezirk töten, es sei denn, dass sich die Katze weniger als 300 m vom nächsten Haus entfernt befindet.	§ 31 LJagdG ST
Schleswig-Holstein	Ja	Jagdschutzberechtigte Personen sind befugt, wildernde Katzen zu töten. Als wildernd gelten Katzen, die im Jagdbezirk weiter als 200 m vom nächsten Hause angetroffen werden.	§ 21 LJagdG SH
Thüringen	Ja	Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt, wildernde Katzen zu töten. Die Tötungsbefugnis gilt nicht gegenüber in Fallen gefangenen Katzen. Katzen gelten als wildernd, wenn sie im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 200 Metern vom nächsten bewohnten Gebäude dem Wild nachstellend angetroffen werden. Der Eigentümer einer im Jagdbezirk getöteten Katze kann wegen der Tötung und Beseitigung Schadenersatz nur verlangen, sofern er nachweist, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Tötung nicht vorgelegen haben.	§ 42 ThJG

# WAS IST WO ERLAUBT?

Hauskatze mit erbeutetem Singvogel. Der politisch gewährte Freigang für Stubentiger ist ein prima Gradmesser dafür, wie ernst der jeweiligen Politik der Artenschutz ist.

	Tötung von Hauskatzen	Voraussetzung	Mindestentfernung zum nächsten Wohnhaus	befugte Person
 <b>Baden-Württemberg</b>	erlaubt	streunern	keine	Jagdausübungsberechtigte und anerkannte Wildtierschützer
 <b>Bayern</b>	erlaubt	wildern	300 m	Jagdschutzberechtigte
 <b>Berlin</b>	erlaubt	wildern	keine	Jagdschutzberechtigte
 <b>Brandenburg</b>	erlaubt	streunern	200 m	Jagdschutzberechtigte
 <b>Bremen</b>	erlaubt	keine	200 m	Jagdschutzberechtigte
 <b>Hamburg</b>	erlaubt	wildern	200 m	Jagdschutzberechtigte
 <b>Hessen</b>	erlaubt	jagend	500 m	Jagdschutzberechtigte
 <b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	erlaubt	keine	200 m	Jagdschutzberechtigte
 <b>Niedersachsen</b>	erlaubt	wildern	300 m	Jagdschutzberechtigte
 <b>Nordrhein-Westfalen</b>	verboten	-	-	-
 <b>Rheinland-Pfalz</b>	erlaubt	wildern	300 m	Jagdausübungsberechtigte
 <b>Saarland</b>	verboten	-	-	-
 <b>Sachsen</b>	erlaubt	streunern	300 m	Jagdschutzberechtigte
 <b>Sachsen-Anhalt</b>	erlaubt	keine	300 m	Jagdschutzberechtigte
 <b>Schleswig-Holstein</b>	erlaubt	wildern	200 m	Jagdschutzberechtigte
 <b>Thüringen</b>	erlaubt	wildern	200 m	Jagdschutzberechtigte

FOTO: KARL-HEINZ VOLKMAR

QUELLE: LANDESJAGDGESETZE DER BUNDESLÄNDER

**D**ie Bejagung streunerner oder wilder Hauskatzen ist kein Vergnügen, denn Freunde in der nicht jagenden Bevölkerung schafft man sich damit nicht. Allerdings haben wir den uns anvertrauten Wildtieren gegenüber die Verpflichtung, sie im Rahmen des Gesetzes vor den Stubentigern zu schützen. Denn ein Großteil der Katzenliebhaber interessiert die übrige Tierwelt nicht, sie gewähren ihren Lieblingen uneingeschränkten Freilauf. Dass dieser schon in deren eigenen Gärten für tausendfachen Tod unter den Singvögeln verantwortlich ist, wird beflissentlich ausgeblendet. Und die Politik

tolleriert das. Und schreibt sich im gleichen Zug Artenschutz auf die Fahne. Hier tun sich besonders die Grünen hervor – Artenschutz auf den Plakaten, Katzenschutz durch NRW-Rommel. Unglaublich – im wahrsten Sinne des Wortes. Doch zum Glück gibt es für bedrohte Arten ja noch uns Jäger. Und damit ein jeder von uns weiß, wo er noch wie Eidechsen, Singvögel und Niederwild vor den Krallen der Hauskatzen schützen kann, hat Ihr ÜBERLÄUFER eine entsprechende Übersicht erstellt. Denn bis auf zwei Bundesländer haben wir noch das Recht – und vor allem die Pflicht –, auf wilde Katzen zu jagen. Sonst tut's keiner!

Örtlichkeit	Anmerkungen
eigener Jagdbezirk	Tötung nur mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde in Wildruhegebieten und der zuständigen Naturschutzbehörde in Schutzgebieten und nur im Einzelfall und nur, sofern mildere Maßnahmen nicht erfolgversprechend sind.
eigener Jagdbezirk	Die Tötungsbefugnis gilt nicht gegenüber in Fallen gefangenen Katzen, deren Besitzer eindeutig und für den Jagdschutzberechtigten in zumutbarer Weise festgestellt werden können.
eigener Jagdbezirk	–
eigener Jagdbezirk	–
eigener Jagdbezirk	–
keine Angaben	Die Tötungsbefugnis erstreckt sich auch auf Katzen, die sich in Fallen gefangen haben.
keine Angaben	Vom 1. 3. bis 31. 8. reichen über 300 Meter. Die Tötung muss unterbleiben, wenn andere Maßnahmen ausreichen, um die Gefahr abzuwehren. Gefangene Katzen sind als Fundtiere zu behandeln.
keine Angaben	Die Tötungsbefugnis erstreckt sich auch auf Katzen, die sich in Fallen gefangen haben.
eigener Jagdbezirk	–
–	–
keine Angaben	Das Tötungsrecht gilt nicht gegenüber Hauskatzen, die sich durch andere Maßnahmen als der Tötung vom Wildern abhalten lassen.
–	–
eigener Jagdbezirk	Die Tötungsbefugnis erstreckt sich auch auf Katzen, die sich in Fallen gefangen haben.
eigener Jagdbezirk	–
eigener Jagdbezirk	–
eigener Jagdbezirk	Die Tötung setzt voraus, dass andere zumutbare und mildere Maßnahmen nicht erfolgversprechend sind. Die Tötungsbefugnis gilt nicht gegenüber in Fallen gefangenen Katzen.